

II.

Erläuterungen.

zu §. 1.

Die Standesherrschaft war bis 1803 ein Münstersches Amt. Nachdem sie 1806 unter die Souveränität des Herzoglichen Hauses Aremberg gekommen war, während zwar durch die Verordnungen vom 29ten November 1806 (Schlüter Münstersches Provinzialrecht S. 542.), 10ten Januar 1808 und 16ten Mai 1809 das Recklinghausensche Landrecht und die Herzogl. Arembergischen Verordnungen eingeführt (Provinzialrecht der Preussischen Monarchie Th. II. S. 627, Schlüter Provinzialrecht der Grafschaft Recklinghausen Seite 54.), allein diese Verordnungen kamen eben so wenig zur Anwendung, als die Herzoglich Arembergischen, Verordnungen wegen der Hypotheken-Verfassung (Bericht des Ober-Landesgerichts zu Münster in den Jahrbüchern der Preussischen Gesetzgebung Bd. XVII. S. 150 ff.)

zu §. 2.

Es wird hier auf das Münstersche Provinzialrecht §. 30. Bezug genommen.

zu §. 3.

Schlüter Münstersches Provinzialrecht §. 7 Anh. 1. Die Stadt Dülmen ward schon im vierzehnten Jahrhundert in die Rechte der Stadt Münster verwiesen. Provinzialrecht der Preussischen Monarchie B. II. S. 628.

§. 4.

Vergl. Münstersches Provinzialrecht §§. 26 und 27.

VI.

Partikularrecht

der

Standesherrschaften

Rheina und Wolbeck.

I.

Entwurf.

§. 1.

In den Standesherrschaften Rheina und Wolbeck gelten die bis zum Jahre 1802 im Hochstift Münster erlassenen Gesetze und Verordnungen, in soweit sie nicht durch die Bergische und Französische Gesetzgebung aufgehoben sind.

§. 2.

Es findet in denselben die Münstersche eheliche Gütergemeinschaft Statt.

VII.

Partikularrecht

der

Herrschaft Gehen.